

FACHDIENST Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--------------------

Geschäftszeichen 1-301	Datum 18.01.2010	MV/2010/004
---------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Planungsausschuss	1	02.02.2010		

Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen

Frau Dr. Wilms berichtet, dass die neue Straßenverkehrsordnung vom 01.09.2009 die Nutzung der Einbahnstraßen für Radfahrer zulässt und bittet die Verwaltung dahingehend, die Situation in Wedel zu überprüfen.

Inhalt der Mitteilung:

Die Kriterien für die Zulassung von Radverkehr in der Gegenrichtung von Einbahnstraßen lauten in der neugefassten Verwaltungsvorschrift zu „Zeichen 220 Einbahnstraße“ folgendermaßen:

Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn

1. eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen.
2. die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
3. für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Die Verkehrsaufsicht, Polizei und der Fachdienst Bauen als Straßenbaulastträger haben alle im Stadtgebiet Wedel vorhandenen Einbahnstraßen auf der Grundlage der neu gefassten Vorschrift überprüft. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Bereits zugelassene Straßen:

ABC-Straße (zw. Hafenstraße und Rollberg), Bahnhofstraße (Benutzungspflicht auf Radweg), Feldstraße (zw. Bahnhofstraße und Mühlenweg), Höbüschentwiete (Benutzungspflicht auf gemeinsamen Geh- und Radweg), Im Winkel, Lüttdahl, Riststraße (Benutzungspflicht auf gemeinsamen Geh- und Radweg).

Zukünftig zugelassene Straßen:

Bäckerstraße, Boockholtzstraße, Ernst-Barlach-Straße, Kleine Elbstraße, Friedrich-Eggers-Straße, Johann-Diedrich-Möller Straße.

=====

Fachdienstleiter/in
Frau Glienke

mitwirkende
Fachdienstleiter/innen
Frau Woywod

Fachbereichsleiter/in

Fortsetzung der Mitteilungsvorlage Nr. **MV/2010/004**

Nicht zugelassene Straßen:

Am Hang (erforderliche Breite nicht gegeben)

Ansgariusweg ab Lüttdahl (zu unübersichtlich ,Kurvenbereich)

Beksberg (erforderliche Breite nicht gegeben, parkende Fahrzeuge)

In de Krümm (erforderliche Breite nicht gegeben)

Lindenstraße (zu starker Durchgangsverkehr)

Rathausplatz (ZOB) (Linienbusverkehr)

Spargelkamp (erforderliche Breite nicht gegeben)

Spitzerdorfstraße (Straßenverlauf unübersichtlich, starker Liefer- und Kundenverkehr, die erforderliche Begegnungsbreite von mindestens 3,50 m ist hier nicht gegeben, sie beträgt 3,30 m).

Stettinstraße (erforderliche Breite nicht gegeben)

In den neu zugelassenen Straßen wird die Beschilderung in Kürze aufgestellt.